



GEMEINDE HALLBERGMOOS

Landkreis Freising

Satzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule Hallbergmoos

Stand: 29.01.2018

Die Gemeinde Hallbergmoos erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) (BayRS 2020-1-1-I) folgende Mittagsbetreuungssatzung:

ERSTER TEIL Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Hallbergmoos ist Trägerin der „Mittagsbetreuung an der Grundschule Hallbergmoos“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Die Mittagsbetreuung wird von ihr als öffentliche Einrichtung der Gemeinde im Sinne des Art. 21 GO auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Aufgabe und Verwaltung

(1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Schulkinder der Grundschule Hallbergmoos. Diese wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben. Ihr Besuch ist freiwillig. Ein Anspruch auf Einrichtung einer Mittagsbetreuung besteht nicht.

(2) Die Gemeinde stellt geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung.

(3) Für den inneren Betrieb ist die Leitung der Mittagsbetreuung eigenverantwortlich.

(4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte der Mittagsbetreuung obliegen der Gemeinde Hallbergmoos.

§ 3 Personal

(1) Die Gemeinde Hallbergmoos stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

§ 4 Elternbeirat Mitwirkung und Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten

(1) In der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirates ergeben sich in analoger Anwendung aus Art. 14 BayKiBiG.

(3) Eine wirkungsvolle Betreuungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und können auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu besuchen.

(4) Elterngespräche werden regelmäßig angeboten und sollten von den Eltern wahrgenommen werden. Unbeschadet

hiervon können Termine schriftlich oder mündlich vereinbart werden.

§ 5 Verpflegung

(1) Alle Kinder erhalten ein warmes Mittagessen. Der Bedarf an Verpflegung wird im Vorfeld von dem Personensorgeberechtigten für mind. eine Kalenderwoche festgelegt. Eine kurzfristige Änderung bzw. Absage der Mittagsverpflegung ist mit Ausnahme der Erkrankung des Kindes nicht möglich.

(2) Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Näheres regelt die Gebührensatzung nach § 16.

(3) Angaben zu Inhaltsstoffen und Allergenen werden vom Zulieferer in den Speiseplänen ausgewiesen. Lebensmittelunverträglichkeiten und Allergien müssen durch ärztliches Attest nachgewiesen sein. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die ausgegebenen Speisen.

§ 6 Hausaufgaben

Im Rahmen der Mittagsbetreuung wird eine Hausaufgabenbetreuung angeboten. Das Personal der Mittagsbetreuung gibt Hilfestellung beim Fertigen der Hausaufgaben. Ein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Hausaufgaben besteht nicht. Es obliegt den Eltern die Hausaufgaben auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Nachhilfeunterricht wird nicht geleistet.

ZWEITER TEIL Aufnahme in die Mittagsbetreuung

§ 7 Anmeldung Betreuungsvereinbarung

(1) Die Aufnahme in die Mittagsbetreuung setzt die Anmeldung durch einen Personensorgeberechtigten voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgeberechtigten – sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Personensorgeberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass das Betreuungspersonal in der Mittagsbetreuung mit den Lehrkräften der Schule im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes Informationen austauscht.

(3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen.

Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig in Anspruch nimmt. Sie umfassen die von der Gemeinde in § 12 festgelegten Betreuungszeiten, sowie die Buchungszeiten nach § 13.

Um die Betreuung sicherstellen zu können, werden für die Mittagsbetreuung Mindestbuchungszeiten festgelegt (vgl. § 13).

Zusatztage können in Ausnahmefällen z. B. bei wichtigen Terminen oder Arztbesuchen gebucht werden. Hierfür wird ein zusätzlicher Beitrag fällig.

(4) Umbuchungen innerhalb eines Betreuungsjahres sind mit einer Frist von zwei Wochen zum 30. November, 28. Februar (in Schaltjahren 29. Februar) und 31. Mai mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, sofern die gesetzlichen Fördervoraussetzungen sowie die maximale Belegung laut Genehmigung weiterhin eingehalten werden können. Zum 30. September ist eine Umbuchung mit Wirkung ab dem Folgemonat möglich, da sich der Betreuungsbedarf durch den Stundenplan an der Grundschule ändern kann.

§ 8 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten zeitnah mit.

(2) Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Hallbergmoos, wobei vorrangig die Klassen 1 und 2 Berücksichtigung finden.

(3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Vergabe nach folgenden Kriterien vorgenommen:

- a) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet
- b) Kinder, deren Mütter bzw. Väter allein erziehend sind. Als alleinerziehend gilt nicht, wer in eheähnlicher Lebensgemeinschaft lebt.
- c) Kinder, deren Vater und Mutter einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder einem Dienstverhältnis nachgehen.

DRITTER TEIL Abmeldung und Ausschluss

§ 9 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Die Abmeldung von der Mittagsbetreuung bedarf der schriftlichen Erklärung seitens der Personensorgeberechtigten.

(2) Die Personensorgeberechtigten können den Betreuungsvertrag ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen, wobei eine Kündigung zum 31. Juli eines Jahres nicht möglich ist. Eine Kündigung zum Ende des Betreuungsjahres muss spätestens bis zum 31. Mai erfolgen.

(3) Eine Abmeldung während des gesamten Schuljahres, jeweils zu Beginn eines Monats ist sonst nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Familie ihren Wohnsitz außerhalb von Hallbergmoos verlegt oder das Kind die Grundschule aus anderen Gründen verlässt. Die Abmeldung hat bis spätestens zum 15. des Vormonats schriftlich zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann die Betreuungsvereinbarung ohne Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Gemeinde hat vor Ausspruch einer Kündigung die Personensorgeberechtigten zu hören.

§ 10 Ausschluss

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) es innerhalb der letzten beiden Monate insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- c) die Personensorgeberechtigten gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen,
- d) Schüler/Schülerinnen in grober Form gegen Gruppenregeln und Hausordnung verstoßen,
- e) es nicht mehr möglich erscheint, eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
- f) es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint,
- g) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen

§ 11 Krankheit; Medikamente

(1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind dem Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Bei einer ansteckenden meldepflichtigen Krankheit ist das Personal der Mittagsbetreuung unverzüglich zu benachrichtigen. In diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

(5) Das Personal in der Mittagsbetreuung darf dem Kind keine Medikamente verabreichen, außer es dient einer lebensrettenden Maßnahme oder dem Kind wird ansonsten der grundsätzliche Besuch der Mittagsbetreuung verwehrt. Bei chronischen Erkrankungen ist eine vom Arzt ausgefüllte und von den Sorgeberechtigten unterschriebene Medikationsverordnung erforderlich.

VIERTER TEIL Sonstiges

§ 12 Betreuungszeiten

(1) Die Mittagsbetreuung wird grundsätzlich zu Zeiten des allgemeinen Schulbetriebs angeboten.

(2) Ergibt sich ein ausreichender Bedarf wird auch eine Ferienbetreuung angeboten. Ein entsprechendes Angebot wird von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung frühzeitig bekanntgegeben. An gesetzlichen Feiertagen bleibt die Mittagsbetreuung geschlossen.

(3) Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 14:00 Uhr und in der verlängerten Mittagsbetreuung jeweils von Unterrichtsende bis 15:30 Uhr geöffnet. Eine Betreuung in Form der extra langen Mittagsbetreuung bis 16:00 Uhr kann nur angeboten werden, wenn mindestens 12 Kinder angemeldet werden. Außerhalb dieser Zeiten findet keine Aufsicht statt.

(4) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten wie z. B. Betriebsausflug, Fortbildung etc. werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Mittagsbetreuung rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(5) Es müssen immer zwei Betreuerinnen oder Betreuer bis 16:00 Uhr anwesend sein. Die Betreuung der Kinder kann nicht gewährleistet werden, wenn etwa wegen Krankheit mehrere Betreuerinnen oder Betreuer diese Mindestzahl nicht gegeben ist.

§ 13 Buchungs- und Abholzeiten

(1) Die Mittagsbetreuung reicht vom Ende des stundenplanmäßigen Vormittagsunterrichts bis etwa 14.00 Uhr. Die verlängerte Mittagsbetreuung reicht vom stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht bis 15:30 Uhr, die extra lange Mittagsbetreuung reicht vom stundenplanmäßigen Vormittagsunterricht bis 16:00 Uhr.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt für die Mittagsbetreuung mindestens einmal pro Woche bis 14:00 Uhr oder bei der verlängerten Mittagsbetreuung mindestens zweimal pro Woche bis 15:30 Uhr bzw. bei der extra langen Mittagsbetreuung mindestens zweimal pro Woche bis 16:00 Uhr. In der Betreuungsvereinbarung ist eine Form der Mittagsbetreuung auszuwählen.

An diesem Tag bzw. an diesen Tagen ist die Anwesenheit des Kindes obligatorisch, die Buchungszeit entspricht der Abholzeit.

(3) An den restlichen Wochentagen kann gewählt werden, ob und wie lange eine Betreuung erfolgen soll. Bei einer regelmäßigen Buchung von mehr als zwei Tagen bis 15:30 Uhr wird das Kind automatisch der verlängerten Mittagsbetreuung zugeordnet.

(4) An den Tagen, die nicht der Mindestbuchungsdauer unterliegen kann eine Abholung früher erfolgen.

(5) Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen (etwa Arztbesuch des Kindes) und nur in Absprache mit der Leitung der Mittagsbetreuung möglich, sofern der Betrieb der Mittagsbetreuung dadurch nicht gestört wird.

(6) Die Mittagsbetreuung kann ihre Erziehungs- und Bildungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Mittagsbetreuung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.

(7) Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich spätestens zum Ende der täglichen Öffnungszeit abgeholt werden.

FÜNFTER TEIL Sonstiges

§ 14 Unfallversicherungsschutz

(1) Für die Kinder, welche die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2

Abs. 1 Nr. 8a SGB VII. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. Die Personenberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbetreuung zu sorgen. Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nachhause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich vor Ende der Betreuungszeit abgeholt werden.

§ 15 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung „Mittagsbetreuung“ ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

(3) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind dem Personal der Mittagsbetreuung nicht zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen.

(4) Bei mutwilliger Beschädigung des Eigentums der Mittagsbetreuung haben die Personensorgeberechtigten Schadensersatz zu leisten. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten bleiben hiervon unberührt.

§ 16 Gebühren

Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

SECHSTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.03.2008 außer Kraft.

Hallbergmoos, den XX.XX.2018

Harald Reents
Erster Bürgermeister